Checkliste: Organisatorisches nach der Geburt

Was Eltern nach der Geburt zu erledigen haben – alles Wichtige auf einen Blick

TIPPS

Für unverheiratete Eltern:
Lesen Sie auch Checkliste Sorgerecht & Unterhalt

Für Regenbogenfamilien:
Zu rechtlichen Fragen der Familiengründung informieren der Schwulen- und Lesbenverband in Deutschland (LSVD) und das Regenbogenportal.

	Wer und wann?	Was?	Wo? An wen wenden?	Weitere Infos
○	**Ein sorgeberechtigtes Elternteil** (In vielen Fällen erledigt das auch die Geburtsklinik) Innerhalb 1 Woche nach der Geburt	**Anmeldung des Kindes** beim Standesamt. Dort wird die Geburtsurkunde ausgestellt. **HINWEIS** Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt erledigt das Standesamt automatisch.	Standesamt, das für den Geburtsort des Kindes zuständig ist **HINWEIS** Die Anmeldung von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung finden Sie hier	Welche Unterlagen benötigt werden, hängt unter anderem vom Familienstand und der Nationalität ab. Bitte bei Ihrem zuständigen Standesamt erfragen. **HINWEIS** Haben Sie sich bei der Geburt noch nicht auf einen Namen für das Kind festgelegt, können sie diesen innerhalb eines Monats nach der Geburt dem Standesamt mitteilen.
○	**Leibliche Mutter** Möglichst bald nach der Geburt	**Mitteilung der Geburt** In den ersten 8 Wochen nach der Geburt darf die Mutter wegen der **Mutterschutzfrist** nicht beschäftigt werden. Nach einer Früh- oder Mehrlingsgeburt sowie – auf Antrag – nach der Geburt eines Kindes mit einer Beeinträchtigung beträgt die Frist 12 Wochen.	• Arbeitgeber oder Arbeitgeberin • Ausbildungsbetrieb • Universität oder Schule	Die Mitteilung kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Weitere Infos zum Thema „Mutterschutz“ auf familienportal.de Schülerinnen und Studentinnen dürfen bereits während der Schutzfrist wieder zur Schule oder an die Uni gehen, wenn sie dies ausdrücklich möchten und eine entsprechende Erklärung abgeben.

	Wer und wann?	Was?	Wo? An wen wenden?	Weitere Infos
○	**Ein sorgeberechtigtes Elternteil**	**U-Untersuchungen** durchführen lassen: **U1:** Direkt nach der Geburt **U2:** Ab dem 3. bis zum 10. Lebenstag **U3:** 4. bis 5. Lebenswoche Die weiteren Vorsorge-untersuchungen **U4–U9** folgen in regelmäßigen Abständen bis zum 6. Lebensjahr.	• Geburtseinrichtung • ab der U3 kinderärztliche Praxis	Bis zum 6. Lebensjahr finden die U-Untersuchungen in regelmäßigen Abständen statt. Ihre Kinderärztin oder Ihr Kinderarzt untersucht die Gesundheit und Entwicklung Ihres Kindes und berät Sie bei Ihren Fragen. Es ist wichtig, dass Sie die Untersuchungen jeweils in den vorgesehenen Zeiträumen wahrnehmen.
○	**Ein Elternteil** Sobald die Geburts-urkunde vorliegt	**Antrag auf Familien-Krankenversicherung** für das Kind	Krankenkasse eines Elternteils **HINWEIS** Für den Fall, dass ein Elternteil privat und einer gesetzlich versichert ist, sollte Rücksprache mit der gesetzlichen Krankenkasse gehalten werden.	Benötigt wird die dafür vorgesehene Kopie der Geburtsurkunde. Wenn das Kind in die Krankenkasse des unverheirateten Vaters aufgenommen werden soll, wird die Vaterschafts-anerkennung benötigt.
○	**Leibliche Mutter,** wenn sie direkt im Anschluss an den Mutterschutz in Elternzeit gehen möchte Spätestens 7 Wochen vor Ende des Mutterschutzes, also spätestens in der ersten Woche nach der Geburt	**Mitteilung über die Elternzeit** **HINWEIS** Mit der Anmeldung der Elternzeit müssen Sie für die Zeit bis zum 2. Geburtstag des Kindes festlegen, für welche Zeiträume Sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen.	Arbeitgeber oder Arbeitgeberin der Mutter	Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen; eine Vorlage bekommen Sie hier • Per Einschreiben schicken • Wenn Sie während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten wollen, diese am besten direkt auch beantragen • Weitere Infos zum Thema „Elternzeit“ finden Sie auf familienportal.de
○	**Leibliche Mutter,** wenn sie in den ersten 12 Monaten nach der Geburt arbeiten gehen und dort das Kind stillen möchte	Stillen dem Arbeitgeber oder Arbeitgeberin mitteilen **HINWEIS** In den ersten 12 Monaten nach der Geburt haben sie Anspruch auf Stillpausen	Arbeitgeber oder Arbeitgeberin der Mutter	**HINWEIS** Anspruch auf Stillpausen besteht auch, wenn das Kind schon Beikost bekommt

	Wer und wann?	Was?	Wo? An wen wenden?	Weitere Infos
○	**Vater oder andere Person,** die in Elternzeit gehen möchte und einen Anspruch darauf hat Spätestens 7 Wochen vor dem gewünschten Beginn der Elternzeit **HINWEIS** Soll die Elternzeit direkt nach der Geburt beginnen, ist eine Anmeldung bis spätestens 7 Wochen **vor** dem errechneten Geburtstermin nötig. Ab 8 Wochen vor der Elternzeit gilt der Kündigungsschutz.	**Mitteilung über die Elternzeit** **HINWEIS** Mit der Anmeldung der Elternzeit müssen Sie für die Zeit bis zum 2. Geburtstag des Kindes festlegen, für welche Zeiträume Sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Wer Anspruch auf Elternzeit hat, erfahren Sie auf familienportal.de	Arbeitgeber oder Arbeitgeberin des Vaters bzw. der Person, die in Elternzeit gehen möchte	Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen; eine Vorlage bekommen Sie hier • Per Einschreiben schicken • Wenn Sie während der Elternzeit in Teilzeit arbeiten wollen, diese am besten direkt auch beantragen • Weitere Infos zum Thema „Elternzeit“ finden Sie auf familienportal.de
○	**Eltern, die ihr Kind vorrangig selbst betreuen** und deshalb nicht voll erwerbstätig sind Sobald die Geburtsurkunde vorliegt	**Elterngeld** beantragen **HINWEISE** Der Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie mit dem Kind in einem Haushalt leben. Je nach persönlicher Situation ist entweder Basiselterngeld oder ElterngeldPlus vorteilhafter. Elterngeldstellen beraten dazu. Wer außer den Eltern Anspruch auf Elterngeld haben kann, erfahren Sie im familienportal.de	Bundeselterngeldkasse	Weitere Informationen und einen Elterngeldrechner finden Sie auf familienportal.de Zum Bestellen oder Herunterladen: Broschüre „Elterngeld und Elternzeit – für Geburten ab 01.02.2021“ In einigen Bundesländern können Sie Elterngeld jetzt auch digital beantragen
○	**Sorgeberechtigte Eltern** Spätestens 3 Monate nach der Geburt	Erhalt der Steuer-ID ihres Kindes vom Finanzamt	Finanzamt	Die lebenslang gültige Steuer-ID ihres Kindes wird Ihnen automatisch zugesandt, Sie benötigen Sie zur Beantragung des Kindergeldes.
○	**Ein Elternteil** Sobald die Geburtsurkunde vorliegt	**Kindergeld** beantragen **HINWEIS** Statt Kindergeld kann u. U. ein Kinderfreibetrag steuerlich geltend gemacht werden. Was steuerlich günstiger ist, errechnet die Familienkasse.	Familienkasse der Agentur für Arbeit	Weitere Informationen zum Thema „Kindergeld“ finden Sie auf familienportal.de Zum Bestellen oder Herunterladen: Merkblatt Kindergeld

	Wer und wann?	Was?	Wo? An wen wenden?	Weitere Infos
○	**Alleinstehende Alleinerziehende,** sobald die Geburtsurkunde vorliegt	Lohnsteuerklasse II beantragen	Finanzamt	Den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung finden Sie unter: www.formulare-bfinv.de/
○	**Ein Elternteil,** wenn die Eltern nur über ein geringes Einkommen verfügen Sobald die Geburtsurkunde vorliegt	Eventuell **Kinderzuschlag** beantragen	Familienkasse der Agentur für Arbeit	Weitere Informationen zum Thema „Kinderzuschlag" finden Sie auf familienportal.de
○	**Ein Elternteil,** wenn die Eltern nur über ein geringes Einkommen verfügen Sobald die Geburtsurkunde vorliegt	Eventuell **Wohngeld** beantragen	Bürgeramt	Wohngeld ist eine Leistung für Familien mit kleinem Einkommen. Sie können Wohngeld als Zuschuss zur Miete oder zu den Kosten selbst genutzten Wohneigentums bekommen.
○	**Ein oder beide Elternteile,** wenn die Eltern nur über ein geringes Einkommen verfügen Sobald die Geburtsurkunde vorliegt	Eventuell **Bürgergeld** beantragen	Jobcenter	Durch das Bürgergeld soll die Grundsicherungsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Deutschland abgesichert werden.
○	Schwangere und Eltern mit Kindern bis 3 Jahre	Bei Bedarf Beratungsangebote bei den Frühen Hilfen einholen	Hier finden Sie Beratungsstellen der Frühen Hilfen in Ihre Nähe: familienportal.de	Die Beratungsangebote helfen Ihnen, wenn Sie in der Schwangerschaft oder nach der Geburt Fragen haben oder Unterstützung brauchen. Hier erfahren Sie mehr über die Frühen Hilfen: familienportal.de
○	**Eltern,** die für ihr Kind einen Betreuungsplatz haben möchten Möglichst bald nach der Geburt	**Kinderbetreuungsplatz** beantragen	• Jugendamt • Freie Träger (z. B. Wohlfahrtsverbände und kirchliche Träger)	Am besten schon vor der Geburt vom Jugendamt beraten lassen.

	Wer und wann?	Was?	Wo? An wen wenden?	Weitere Infos
○	**Leibliche Mutter** Möglichst bald nach der Geburt	Beim **Rückbildungskurs** anmelden: Der Rückbildungskurs beginnt frühestens 8 Wochen nach der Geburt, nach Komplikationen oder einem Kaiserschnitt auch bis zu 12 Wochen danach. Sie können an dem Kurs allein oder mit ihrem Kind teilnehmen.	• Hebammenpraxen • physiotherapeutische Praxen	
○	**Schwangere/Eltern,** wenn sie durch die Schwangerschaft oder Geburt Beschwerden haben oder krank sind: Sind Sie gesetzlich versichert, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Haushaltshilfe beantragen. Als Privatversicherte müssen Sie vorher eine Zusatzversicherung abschließen. Ihr Jugendamt kann gegebenenfalls auch eine Haushaltshilfe stellen oder andere vorübergehende Hilfen leisten.	Bei Bedarf **Haushaltshilfe** beantragen	• Krankenkasse • Jugendamt	**HINWEIS** Stellen Sie den Antrag bei Ihrer Krankenkasse, bevor die Haushaltshilfe ihre Tätigkeit beginnt. Sie erhalten dazu von Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt eine Bescheinigung über die Notwendigkeit und den Umfang der Haushaltshilfe.
○	**Eltern,** wenn sie durch die Schwangerschaft oder Geburt Beschwerden haben oder krank sind	Bei Bedarf **Mutter-Vater-Kind-Kur** beantragen	Krankenkasse	Sie benötigen eine Bescheinigung der Hebamme oder des Entbindungspflegers über die Notwendigkeit. Weitere Informationen zur Mutter-Vater-Kind-Kur finden Sie hier: familienportal.de
○	**Sorgeberechtigte Eltern,** wenn sie mit dem Kind ins passpflichtige Ausland reisen wollen	**Kinderreisepass** beantragen	Einwohnermeldeamt/ Bürgeramt	Sie benötigen die Geburtsurkunde Ihres Kindes.